

Satzung Esperanto Hamburg e.V.

Präambel

Der im Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg Nr. VR 8882 eingetragene Verein mit dem Namen

Esperanto-Verein Hamburg e.V. (Ortsgruppe des Deutschen Esperanto-Bundes e.V.) Hamburga Esperanto-Societo r.A. (Loka Grupo de la Germana Esperanto-Asocio r.A.)

(nachfolgend „der Verein“ genannt)

ist hervorgegangen aus der am 27.10.1945 gegründeten Vereinigung der Anhänger und Förderer der Esperanto-Bewegung in Hamburg, die als Nachfolger der am 10.05.1904 gegründeten im „Ortsverband Hamburg-Altona Esperanto-Gruppen“ seit 1910 vereinigt gewesenen 12 Esperanto-Vereine im Großraum Hamburg anzusehen ist, die auf Anordnung der GeStaPo vom 22.09.1936 ihre Tätigkeit einstellen mussten.

Dies vorausgeschickt sind der Name des Vereins geändert und die Satzung des Vereins in der Mitgliederversammlung am 21.02.2013 unter Wahrung seiner Identität wie folgt neu gefasst worden:

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen ESPERANTO HAMBURG. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name Esperanto Hamburg e.V.

- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.

- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege und Verbreitung der internationalen Sprache ESPERANTO aufgrund des „Fundamento de Esperanto“ von Dr. Zamenhof und der Boulogner „Deklaracio“ von 1905 und die Förderung der Verständigung zwischen Völkern und Kulturen sowie die Einführung des Esperanto bei staatlichen Stellen (Schulen, Verwaltung u.a.) und bei internationalen Organisationen. Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch Zusammenkünfte und Aktivitäten seiner Mitglieder, wie z.B. Informationsveranstaltungen, durch Unterrichtskurse, Sprech- und Leseabende, Vorträge, Unterhaltung einer Bibliothek, Veröffentlichungen in gedruckter und elektronischer Form, Auskunftserteilung an Medien, Zusammenarbeit mit Landes- und Weltorganisationen sowie ferner durch internationale Gesellschaftsreisen, Briefwechsel bzw. eMail-Kontakte national wie international, Austausch Jugendlicher und dergleichen.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Verfolgung wirtschaftlicher, parteipolitischer oder religiöser Ziele ist ausgeschlossen.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den gemeinnützigen Deutschen Esperan-

to-Bund e.V. mit Sitz in Berlin bzw. an dessen Nachfolgeorganisation im Rahmen des Esperanto Weltbundes (Universala Esperanto-Asocio), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Völkerverständigung zu verwenden haben.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
- 3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von deren gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese müssen sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für die Minderjährigen verpflichten.
- 4) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein:
 - a. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter abzugeben. Der Austritt kann nur zum Ende eines

Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von mindestens einem Monat einzuhalten ist.

- b. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist.
 - c. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.
- 2) Einem gemäß den Alternativen des vorstehenden Absatzes aus dem Verein ausscheidenden Mitglied stehen keine Ansprüche hinsichtlich des Vereinsvermögens, auch kein Abfindungsanspruch zu.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

- 1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge (Beiträge/Mitgliedsbeiträge) erhoben.
- 2) Die Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 3) Sofern keine anderweitige Festsetzung der Fälligkeit des Jahresbeitrages durch die Mitgliederversammlung erfolgt ist, gilt folgendes:

Die Beiträge sind jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten; die Zahlungspflicht beginnt mit dem auf die Aufnahme des Mitgliedes folgenden Geschäftsjahr.

- 4) Mitglieder, die 15 Jahresbeiträge im Voraus gezahlt haben oder zahlen, sind für die Dauer ihrer Mitgliedschaft von der Zahlung weiterer Beiträge befreit.
- 5) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
- 6) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6

Rechte der Mitglieder

- 1) Alle Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins sowie an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen und ihre Ansichten zu Verhandlungsgegenständen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung vorzutragen.
- 2) Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht haben alle volljährigen Mitglieder des Vereins und dessen Ehrenmitglieder.
- 3) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der/die Rechnungsprüfer

§ 8

Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen.

Zu besetzen sind folgende Posten:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Schatzmeister

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag eines stimmberechtigten Mitgliedes weitere Vorstandsmitglieder wählen.

- 2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in offener Wahl durch Handaufheben oder Zuruf mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Blockwahl ist zulässig. Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitgliedes ist jedes Vorstandsmitglied einzeln schriftlich geheim zu wählen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Wiederwahl ist zulässig.
- 3) Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe seiner Amtszeit aus, so hat der Vorstand für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen einen Nachfolger aus den Mitgliedern zu wählen.
- 4) Gesetzlicher Vorstand des Vereins sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.

Der Vorstand kann dem Schatzmeister Vollmacht für selbständiges Online-Banking erteilen.

- 5) Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins nach einer von ihm selbst zu beschließenden Geschäftsordnung.
- 6) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich, ihre notwendigen Auslagen werden ihnen erstattet.

§ 9

Mitgliederversammlung

- 1) Spätestens im Mai jedes Jahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt, die vom Vorstand einberufen wird.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand nach Bedarf einberufen werden.

Die Einberufung muss erfolgen, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dieses unter Angabe von Gründen schriftlich beim Vorstand beantragt.

- 2) Die Einberufung jeder Mitgliederversammlung hat mindestens drei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu geschehen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- 3) Jede Mitgliederversammlung wird in der Regel vom 1. oder 2. Vorsitzenden geleitet. Die Versammlung kann auf Vorschlag eines Vorsitzenden einen anderen Versammlungsleiter aus der Mitte der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder wählen.

- 4) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung setzt der Vorstand fest. Sie muss enthalten:
1. Erstattung des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes
 2. Bericht des/der Rechnungsprüfer
 3. Beratung und Beschlussfassung darüber
 4. Entlastung des Vorstandes
 5. Aufstellung eines Haushaltsplanes und Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 6. Wahl der Vorstandsmitglieder, sofern eine solche wegen Beendigung der Amtszeit oder Ausscheidens zu erfolgen hat
 7. Wahl des/der Rechnungsprüfer
 8. Beratung und Beschlussfassung über Anträge
 9. Verschiedenes
- 5) Bei Beschlussfassungen entscheidet, sofern nicht die Satzung etwas anderes bestimmt (§§ 11,12), die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit die Stimme des Versammlungsleiters. In jeder Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme.
- 6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist Protokoll zu führen. Es muss von einem Vorsitzenden und einem Protokollführer unterzeichnet und von der nächsten Mitgliederversammlung genehmigt werden.

§ 10

Rechnungsprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen Rechnungsprüfer, der die Abrechnung des Schatzmeisters, die Belege und die Kasse prüft und der Mitgliederversammlung darüber berichtet.

- 2) § 8 Abs. 2) und Abs. 3) finden entsprechende Anwendung, § 8 Abs. 2 mit der Maßgabe, dass kein stimmberechtigtes Mitglied eine geheime schriftliche Wahl verlangen kann.

§ 11

Satzungsänderung

Beschlüsse über Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung erfolgen und bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

§ 12

Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder des Vereins.
- 2) Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist binnen Monatsfrist eine zweite Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

Die zweite Versammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen gemäß § 2 Abs. 4) an den Deutschen Esperanto-Bund e.V. bzw. an dessen Nachfolgeorganisation.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 24. Mai 2013